Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Kitzbühel

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 16. Juli 2026**

9. **Verordnung über die Pflichten der Hundehalter**

9. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 13.07.2026 über die Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1
Leinenzwang

In den in der Anlage gelb schraffiert gekennzeichneten Gebieten und in roter Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an einer nicht mehr als 2 Meter langen Leine zu führen.

§ 2
Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3
Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 750,- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot vom 14.07.2010, kundgemacht vom 16.07.2010 bis 03.08.2010, sowie Verordnung über den Leinenzwang für Hunde vom 13.12.2010, kundgemacht vom 15.12.2010 bis 03.01.2011, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Michael Widmoser

Dieses Dokument wurde von Mag. Michael Widmoser elektronisch gefertigt und amtssigniert. Datum 16.07.2026
Prüfung unter: www.kitzbuehel.at/Amtssignatur

Anlage

angeschlagen am: 16.07.2026